

## **Satzung vom 27.3.2011**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.) Der Verein führt den Namen „magic-SPORTKIDS Linden e.V.“, abgekürzt „MSK“.
- 2.) Sitz des Vereins ist Linden.
- 3.) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Wesen und Zweck des Vereins**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- 2.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Fürsorge für Körperbehinderte, insbesondere die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Schwerpunkt der Förderung soll auf die Fürsorge für Kinder und Jugendliche fallen, die aufgrund ihres Handicaps in anderen Vereinen weder eine individuelle sportliche Förderung, noch einen Erfahrungsaustausch unter „Gleichgesinnten“ erfahren können. Die Kinder und Jugendlichen sollen in unterschiedlichen Sportgruppen trainieren können und an Handicap-Wettkämpfen und Veranstaltungen teilnehmen dürfen, um Freundschaften aufbauen und den Kontakt zu anderen Familien mit Handicap-Kindern finden und festigen zu können. Ziel ist es, dass die Mitglieder durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch ihre Möglichkeiten zur Selbsthilfe verbessern und durch den Sport zu mehr Selbstbewusstsein und innerer Stärke gelangen.
- 3.) Es sollen Veranstaltungen des Freizeitbereichs durchgeführt werden, die den Notwendigkeiten der Körperbehinderten entsprechen, um durch den Kontakt untereinander, aber auch zwischen Behinderten und Nichtbehinderten die Voraussetzung für eine soziale Integration der Behinderten zu verbessern. Der Verein soll für die Kinder und Jugendlichen mit Handicap eine Anlaufstelle sein, um ihre persönliche Entwicklung zu fördern.
- 4.) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 5.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 6.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 8.) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 sowie Nr. 26a EStG beschließen.
- 9.) Der Verein soll Mitglied des Behinderten-Sportverbandes Hessen e.V. und des Landessportbundes Hessen e.V. werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
- 2.) Mitglieder des Vereins können sein:
  - Kinder / Jugendliche / Erwachsene
  - juristische PersonenUnterschieden wird in aktiver und passiver Mitgliedschaft
- 3.) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

- 4.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann auch ohne Angaben von Gründen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Der Beitritt ist wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Aufnahmeantrags schriftlich abgelehnt wird. Die Mitteilung von Änderungen des Names, der allgemeinen Adress- und Kontaktdaten sowie der Bankverbindung ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- 5.) Erwünscht ist, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, in dem der hierdurch entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand berücksichtigt wird. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
- 6.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- 7.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem ersten Vorsitzenden. Bei Minderjährigen ist der Austritt durch einen gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Die Kündigung kann bis zum 1.12. eines Jahres zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden. In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen von dieser Frist zulassen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 8.) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
  - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
  - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
  - c) wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten;
  - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- 9.) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Betragsrückerstattung.
- 10.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

#### **§ 4 Beiträge**

- 1.) Alle aktiven und passiven Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und des Vorstandes) sind beitragspflichtig. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Sofern keine neue Entscheidung gefällt wird, bleibt die Regelung aus dem Vorjahr bestehen. Details zur Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie zur allgemeinen Abwicklung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

- 2.) Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied sollte hierzu bei Eintritt in den Verein eine für die Dauer der Mitgliedschaft geltende Einzugsermächtigung erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung seines Kontos sorgen. Hierzu siehe auch § 3 Abs. 5 der Satzung.
- 3.) Bei minderjährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Verein für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gesamtschuldnerisch.
- 4.) Der Vorstand kann Mitglieder ohne regelmäßiges Einkommen von der Beitragspflicht ganz oder teilweise entbinden, bzw. die Beiträge stunden.
- 5.) Für Kosten, die dem Verein durch eine Rücklastschrift des Beitrages seitens der Bank entstehen (z.B. Bankgebühren, zusätzliche Portokosten) haftet das betreffende Mitglied. Diese Kosten werden bei einem erneuten Lastschrifteinzug zusätzlich zum fälligen Beitrag eingezogen.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- 1.) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind Mitglieder stimmberechtigt und dürfen wählen, mit Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen sie zudem gewählt werden.
- 2.) Eine Vertretung von minderjährigen Mitgliedern durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen sind nicht statthaft. Allen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- 3.) Die Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der in dieser Satzung geregelten Fristen Anträge einzureichen.
- 4.) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu nutzen. Sie wählen den Gesamtvorstand.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (MV)

## **§ 7 Vorstand**

- 1.) Die Amtsinhaber des Vorstandes müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- 2.) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - 1. Vorsitzende(r)
  - 2. Vorsitzende(r)
  - Schatzmeister(in)
  - Schriftführer(in)
  - Pressewart(in)
- 3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 4.) Der 1. Vorsitzende wird bei Abwesenheit im Innenverhältnis in folgender Reihenfolge vertreten: 2. Vorsitzende, Schatzmeister, Schriftführer, Pressewart.
- 5.) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

- 6.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 7.) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- 8.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 9.) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nicht-Zugang ist der Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- 10.) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Erlass von Ordnungen
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Auflösung des Vereins
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
- 3.) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge einreichen. Diese nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen, müssen den Mitgliedern jedoch nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, sofern die Einladung zur MV bereits versandt wurde. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen

werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einer Zulassung zustimmt.

- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied in der Reihenfolge gemäß § 7 Abs. 4 dieser Satzung geleitet.
- 5.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
  - die Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Kassenprüfer können mehrfach wiedergewählt werden.

## **§ 10 Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

## **§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- 1.) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich beispielsweise um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- 2.) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Behinderten-Sportverbandes Hessen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt wird z.B. Name und Alter der Mitglieder, Name der Vorstandsmitglieder

mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail- Adresse.

- 3.) Im Rahmen seines Vereinszweckes, sowie sonstiger satzungsgemäßer Veranstaltungen darf der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage veröffentlichen und Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- 4.) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage darf der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder, Vereinsereignisse und Vereinsveranstaltungen berichten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Art und Dauer der Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
- 5.) Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung.
- 6.) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern
- 7.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 8.) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2.) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „magic-SPORTKIDS“, die es für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 27.3.2011 in 35440 Linden beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Linden, den 27.3.2011